

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser **Lieferbedingungen**. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle **zukünftigen** Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht gesondert vereinbart werden. Gibt der Käufer mit seiner Bestellung andere Bedingungen an, so haben die nachstehenden Bedingungen auch ohne besondere Ablehnung der Bedingungen des Käufers allgemein Gültigkeit; die Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Alle **Angebote** und **Preise** sind freibleibend, sofern sie nicht als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Die Preise verstehen sich netto in EUR und sind **Einkaufspreise für Wiederverkäufer**. Sie gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang; Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen, können wir, wenn sich nach Abschluss des Vertrages und Beginn der Produktion die Preise für Material (Rohmaterial, Halbfabrikate, Halbzeug, Zwischenprodukte usw.) verändern, im Umfang der Veränderung dieser Kostenfaktoren den Listenpreis ändern (jeweils abzgl. eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts); sofern für den Auftrag keine gesonderte Produktion erfolgt, ist der Zeitpunkt des Versands maßgeblich. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Aufträge mit einem Warenwert unter 25,- EUR können wegen der hohen Bearbeitungskosten nicht ausgeführt werden. Von den Originalverpackungen abweichende Bestellungen werden auf volle Packungen auf- bzw. abgerundet. Die **Verpackung** wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt, sofern nicht im Angebot ausdrücklich „incl. Verpackung“ angegeben ist. Alle Verpackungen sind Einwegverpackungen und können nicht zurückgenommen werden.
3. Die von uns genannten **Lieferfristen** sind stets als annähernd zu betrachten. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport Beauftragten. Eine Überschreitung der ungefähren Lieferzeit entbindet nicht von der Abnahme. Behinderung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten, Unruhen, Streiks, Bahnsperrungen usw. können uns von Lieferpflichten und -terminen entbinden. Schadensansprüche wegen Verzug und Rücktritt sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Der **Versand** erfolgt ab Fabrik Oldenburg auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die **Gefahr** geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Ladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt hat. Die anstandslose Übernahme durch die Bahn, Schiffsgesellschaft oder andere Frachtführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung. Das von der Fabrik festgestellte Gewicht ist ausschließlich maßgebend.
5. Soweit eine **Abnahme** stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn seit der Lieferung 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung 6 Werktage vergangen sind.
6. **Zahlung:** Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Mahngebühren sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Im Verzugsfalle bedienen wir uns zur Eintreibung offener Forderungen eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts; die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners. Weitere Lieferungen erfolgen erst nach Ausgleich aller Forderungen gegen Vorkasse. An uns unbekannte Firmen erfolgt der Versand gegen Vorauskasse. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
7. **Eigentumsvorbehalt:** Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Sollten wir noch andere Forderungen aus der Geschäftsbedingung haben, z.B. bei Kontokorrentverkehr, behalten wir uns das Eigentum an der Ware so lange vor, bis alle Verbindlichkeiten erfüllt sind. Einer Weiterveräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang steht nichts im Wege, jedoch werden die daraus entstandenen Forderungen sicherungshalber in vollem Umfang an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung und im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, können wir von dem Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen. Eingriffe in unser Eigentum sind sofort zu melden. Der Käufer darf, sobald Zahlungsstörungen irgendwelcher Art bei ihm eintreten, die Ware nur noch mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weiterveräußern. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. USt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wie nehmen diese Übertragung an. Wenn dies der Käufer verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
8. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
9. **Mängelrügen** sind binnen der Fristen des § 377 HGB zu erheben. Äußerlich erkennbare Mängel an der Lieferung sind durch den Abnehmer zu bescheinigen. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden von uns die Kosten des günstigsten Versandweges erstattet. Wir beraten unsere Kunden beim Einsatz unserer Produkte nach bestem Wissen und Gewissen. Haftung für einen bestimmten Verwendungszweck kann jedoch, besonders bei Spezial-Stempelfarben, nicht übernommen werden, da der Erfolg von dem Zustand des zu kennzeichnenden Untergrundes und anderen Faktoren abhängt, auf die wir keinen Einfluss haben. Der Käufer ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob die Ware für den von ihm vorgesehen Zweck geeignet ist.
10. Schadensersatzansprüche sind im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den doppelten Wert der gelieferten Ware beschränkt. Auf jeden Fall beschränkt sich unsere Haftung auf die durch Haftpflichtversicherung gedeckten Risiken bis zur Höhe von 500.000,- EUR. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung

zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen der Schadensersatzansprüche gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz..

Werden Stempelfarben für Lebensmittel ohne unser Wissen exportiert, haben Exporteur oder Verwender selber zu prüfen, ob dem Einsatz der jeweiligen Farben evtl. behördliche Bestimmung entgegenstehen. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Empfehlung entstehen, haften wir in keiner Weise. Die Weitergabe der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme.

11. **Sonstige Vereinbarungen:** Maße und Gewichte verstehen sich mit den üblichen Toleranzen; sie sind keine (garantierten) Beschaffenheitsmerkmale. Der Versand von Flüssigkeiten im Winter ist mit der Gefahr verknüpft, dass die Behälter bei Frost platzen oder die Ware an Güte verliert. Bei längerem Frost ist deshalb mit Verzögerungen zu rechnen. Feuergefährliche Artikel mit Flammpunkt unter 21 Grad Celsius sind vom Postversand ausgeschlossen.
12. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für etwaige Streitpunkte aus der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und uns ist Oldenburg (Oldb.).
13. Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
14. Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.